

Mitgliedschafts- und Beitragsordnung des Harzklub Zweigverein Braunschweig e. V.

Präambel

Diese Mitgliedschafts- und Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Harzklub Zweigverein Braunschweig e. V., sondern dieser nachgeordnet.

§ 1 Grundsatz

Gemäß den §§ 6 und 9 der Vereinssatzung erhebt der Harzklub Zweigverein Braunschweig e. V. Mitgliedsbeiträge nach den folgenden Festsetzungen.

§ 2 Mitgliedsarten

Im Zweigverein gibt es laut Satzung folgende Mitgliedsarten (Satzung Harzklub Zweigverein Braunschweig e.V. - § 6 Mitgliedschaft):

- a) Mitglieder
- b) Fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

a) Mitglieder

Mitglied des Zweigvereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche können dies nur mit Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person.

b) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen wie Organisationen, Institutionen, Firmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Bei juristischen Personen wird die Mitgliedschaft i.d.R. durch den gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Fördermitglieder zahlen freiwillig höhere Beiträge als durch die jeweilige Beitragsordnung festgelegt ist. Sie sind jedoch nicht Mitglieder im Sinne des Vereinsrecht und können daher keine Mitgliedsrechte wahrnehmen.

c) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die vom Zweigverein als solche ernannt wurden.

§ 3 Mitgliedsbeiträge / Festsetzung der Höhe der Beiträge / Fälligkeit

Es werden unterschieden:

- Beiträge für Vollmitglieder: Einzelpersonen ab vollendetem 18. Lebensjahr;
- Beiträge für Mitglieder unter 18 Jahren;
- Mindestbeiträge für Fördermitglieder.

Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen:

Jahresbeitrag für Vollmitglieder:	30,00 Euro
Jahresbeitrag für unter 18jährige:	15,00 Euro

Die Jahresbeiträge werden unmittelbar nach Beitritt fällig, ansonsten im ersten Quartal eines jeden Jahres. Die Beitragszahlung erfolgt durch das SEPA-Lastschriftverfahren. Die Mitgliedsbeiträge im Harzklub Zweigverein Braunschweig e.V. können steuerlich nicht geltend gemacht werden.

Erfolgt der Beitritt natürlicher Personen nach dem 30.09., so sind die Beiträge nur anteilig für das letzte Quartal (ein Viertel des regulären Beitrags) zu entrichten.

Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder

Der Mindestjahresbeitrag beträgt 100,- Euro.

Ehrenmitglieder des Zweigvereins sind beitragsfrei.

§ 4 Aufnahmebeitrag

Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag ist bei Aufnahme in den Verein ein einmaliger Aufnahmebeitrag von 5,00 € zu entrichten. Dieser wird mit dem Erstbeitrag fällig.

§ 5 Gültigkeit

Diese Mitgliedschafts- und Beitragsordnung wurde am 19.02.2024 durch die Mitgliederversammlung des Harzklub Zweigverein Braunschweig e. V. beschlossen. Sie gilt ab dem 1. Januar 2025 bis sie durch eine neue Version ersetzt wird.

Sollten die Paragraphen der Satzung des Zweigvereins, auf die sich diese Beitragsordnung bezieht, geändert werden, ist diese Beitragsordnung zu überprüfen und ggf. anzupassen.